

RS Vwgh 1978/9/18 0619/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1978

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §21 Abs1;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 0620/77

Rechtssatz

Das ErbStG knüpft den Abgabentatbestand des § 2 Abs 1 Z 1 (hier: Erwerb durch Erbanfall) nicht an wirtschaftliche Gegebenheiten, sondern an das Zivilrecht. Für eine Beurteilung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist daher - wie aus § 21 Abs 2 BAO zu erschließen - insoweit kein Raum (Lit: Stoll: Das Steuerschuldverhältnis S 29, Dorazil: Kommentar zum ErbschaftsteuerG und SchenkungssteuerG, S 2 und S 16). Das ErbStG knüpft den Abgabentatbestand des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, (hier: Erwerb durch Erbanfall) nicht an wirtschaftliche Gegebenheiten, sondern an das Zivilrecht. Für eine Beurteilung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist daher - wie aus Paragraph 21, Absatz 2, BAO zu erschließen - insoweit kein Raum (Lit: Stoll: Das Steuerschuldverhältnis S 29, Dorazil: Kommentar zum ErbschaftsteuerG und SchenkungssteuerG, S 2 und S 16).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1977000619.X01

Im RIS seit

18.09.1978

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at